

RICHTLINIE
der Stadt Tornesch
zur freiwilligen Bezuschussung der Betreuung
von Tornescher Kindern in Tagespflege gemäß
§ 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz

- I. Gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII/Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) hält die Stadt Tornesch für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren bedarfsgerechte Angebote in Kindertagesstätten sowie der nachschulischen Unterrichtsbetreuung an den Grundschulen vor. Diese Betreuungsangebote werden in Zusammenarbeit mit der Familienbildung Wedel e.V. durch die Vorhaltung qualifizierter Tagespflegestellen ergänzt, sodass ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht.

Auf Grundlage der freiwilligen Richtlinien der Stadt Tornesch zur Gewährung des „KiTa-Taler's“ und eines freiwilligen Sozialtarifes zu den Gebühren in Tornescher Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter fördert die Stadt Tornesch ab 01.01.2014 nachrangig zu den Förderrichtlinien des Kreises Pinneberg die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Tornesch durch von der Familienbildungsstätte Wedel ausgebildete und vermittelte Tagespflegestellen und durch Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis des Kreises Pinneberg, wenn die Betreuung in der Tagespflege erforderlich ist.

II. Die Erforderlichkeit der Betreuung wird anerkannt:

1. Aufgrund der Neuregelung des Rechtsanspruches ab 01.08.2013, wonach für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern ein Betreuungsplatz mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche vorzuhalten ist.
2. Bei einem über den Mindestumfang von 20 Wochenstunden hinausgehenden Betreuungsbedarf in einem angemessenen Verhältnis der Betreuungsstunden zur wöchentlichen Arbeitszeit zuzüglich Wegezeit,
 - bei Alleinerziehenden, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung ihres Kindes nicht selbst sicherstellen können, oder
 - wenn beide Sorgeberechtigten wegen Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung des Kindes nicht selbst sicherstellen können und
 - wenn die Tagespflegeperson eine gültige, von der Fachaufsicht für Kindertagesstätten des Kreises Pinneberg ausgestellte Pflegeerlaubnis hat und nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt ist oder mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

III.

Sofern keine Förderung des Kreises Pinneberg nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und den hierzu erlassenen Richtlinien erfolgt oder aber eine Ermäßigung des Elternentgeltes für die Betreuung in einer Tagespflegestelle aufgrund der gültigen Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Pinneberg einschließlich Geschwisterermäßigung erfolgt, gewährt die Stadt Tornesch auf Antrag der Sorgeberechtigten einen „KiTa-Taler“ analog der Beitragsregelung bei zeitlich vergleichbarem Betreuungsumfang in einer Kindertagesstätte.

- Die Gewährung des „KiTa-Taler's“ in Tagespflege erfolgt gemäß der jeweils gültigen freiwilligen Richtlinien der Stadt Tornesch zur Gewährung des „KiTa-Taler's“ und eines freiwilligen Sozialtarifes zu den Gebühren in Torneschener Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter.
- Voraussetzung für die freiwillige Leistungsgewährung ist, dass die vorrangig bestehenden Leistungsansprüche im Rahmen der Differenzkostenübernahme geklärt sind und dem Antrag auf Gewährung des „KiTa-Taler's“ ein Bescheid über die Differenzkostenübernahme des Kreises Pinneberg vorgelegt wird.
- Die Gewährung des „KiTa-Taler's“ ist ausgeschlossen, sofern eine analoge Betreuung in Kindertagesstätten angeboten werden kann. Der Zuschuss der Stadt Tornesch gehört nach gegenwärtigen steuerrechtlichen Bestimmungen zu den steuerfreien Leistungen, jedoch entbindet die Förderung die Leistungsempfänger nicht von der Erklärungspflicht, sofern Kinderbetreuungskosten steuermindernd bei der Steuererklärung in Ansatz gebracht werden.

IV. Die Tagespflegepersonen wie auch die Sorgeberechtigten unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff SGB I.

Die Antragsteller haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis umgehend mitzuteilen.

Eine unterlassene Mitwirkungspflicht kann zu einer unverzüglichen Beendigung und zu einer Rückforderung des Zuschusses führen.

V. Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten unter Beifügung des aktuell gültigen Betreuungsvertrages und der Nachweise über die Haushaltsabwesenheit wegen Berufstätigkeit Beschäftigung zu stellen.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ab dem Monat, in dem der schriftliche Antrag bei der Stadt Tornesch, Amt für soziale Dienste, Wittstocker Str. 7, 25436

Tornesch vorliegt. Nachgewiesene vor Antragstellung entstandene Betreuungskosten werden nicht bezuschusst.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt die Auszahlung des „KiTa-Taler's“ bei Betreuung in einer Tagespflegestelle frühestens ab dem Monat der Antragstellung, jeweils **nachträglich** für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07. bzw. vom 01.08. bis 31.12. eines Kalenderjahres nach Vorlage des Nachweises über die an die Tagesmütter bzw. Tagesväter gezahlten Betreuungskosten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Sollten sich seit dem Tage der Antragstellung Änderungen ergeben, die Einfluss auf die freiwillige Förderung durch die Stadt Tornesch haben, sind die Antragsteller/innen verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich der Stadt Tornesch mitzuteilen.

Sollte sich ein Verstoß gegen die Richtlinien und den Mitwirkungspflichten ergeben, ist die Stadt berechtigt, den freiwilligen Zuschuss zurückzufordern und gegebenenfalls auch für die Zukunft einzustellen.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft.



Roland Krügel
Bürgermeister